

Antrag auf Notbetreuung für die Zeit der vom Land Baden-Württemberg verfügten Schließung der Kindertageseinrichtungen

Da die Sieben-Tage-Inzidenz im Kreis aktuell über dem vom Bund festgelegten Grenzwert von 165 liegt, greift die Notbremse, die der Bundestag über eine Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes beschlossen hat. Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellte fest, dass mit Wirkung zum 24.04.2021 die Schließung aller Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege verfügt wird.

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabhömmlich gelten. Vom Arbeitgeber ist eine aktuelle Bescheinigung vorzulegen!

Ich/wir beantragen für unser Kind _____

einen Notbetreuungsplatz für die regulären Öffnungszeiten der Kita _____

in der Zeit ab 24.04.2021

für folgende Zeiten _____

Ich bin alleinerziehend

Arbeitgeber:

Vater: _____

Mutter: _____

Kontaktaten Eltern:

Telefonische Erreichbarkeit und E-Mail: _____

Datum / Unterschrift

Vater

Mutter

Erziehungsberechtigte/er

Bei Inanspruchnahme der Notbetreuung herrscht Testpflicht für das Kind.

Diesen Antrag und die Arbeitgeberbescheinigung leiten sie bitte umgehend weiter an:

Rathaus Ostrach, Hauptstr. 19, 88356 Ostrach oder per E-Mail an utz@ostrach.de